

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 2302/2017

**Abteilung:** Fachbereich 4

**Bearbeiter/in:** Völcker, Claudia

**Haushaltswirksamkeit:**  nein

ja, bei

Produkt: 36350

Investitionskosten:  nein

ja

Betrag:

Drittmittel:  nein

ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt:  nein

ja

Betrag:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	14.09.2017	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	19.10.2017	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

**Betreff: Zweckvereinbarung mit der Stadt Trier bzgl. Aufgabenübertragung nach §42 und 42a SGB VIII - Schwerpunktjugendamt**

## Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss folgenden

### Beschluss:

Die Stadt Speyer schließt mit der Stadt Trier mit Wirkung zum 01.01.2018 eine Zweckvereinbarung gem. § 12 KomZG<sup>1</sup> zur Einrichtung einer gemeinsamen Stelle zur Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zur Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 01.11.2015 ab.

## Begründung:

Das Stadtjugendamt Trier hat sowohl verwaltungsintern als auch auf der Seite der Angebotsentwicklung (gemeinsam mit unterschiedlichen freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe) in den vergangenen Jahren Strukturen zur Übernahme der Aufgaben im Kontext der §§ 42 und 42a SGB VIII zur Versorgung von ca. 120 – 150 jungen Menschen aufgebaut und mit den Jugendämtern des LK Trier-Saarburg, LK Vulkaneifel, LK Bernkastel-Wittlich, LK Cochem-Zell, Eifelkreis Bitburg-Prüm, LK Ahrweiler, LK Birkenfeld und der Stadt Idar-Oberstein eine bereits solche Zweckvereinbarung abgeschlossen, der die ADD zugestimmt hat.

Das Jugendamt der Stadt Trier hat den Jugendämtern der Städte Speyer, Neustadt/Weinstraße, Landau sowie denen der Landkreise Germersheim, Bad Dürkheim und Südliche Weinstraße angeboten, auch für sie die Aufgaben nach §42 und §42a SGB VIII zu übernehmen und im Sinne eines Schwerpunktamtes mit ihnen zu kooperieren.

Zwischen allen Genannten fand am 29.08.2017 ein ausführliches Gespräch statt, in dessen Rahmen der beim Stadtjugendamt Trier zuständige Abteilungsleiter, Herr Marth, die Zweckvereinbarung sowie deren praktische Umsetzung ausführlich erläuterte.

<sup>1</sup> Landesgesetz zur Kommunalen Zusammenarbeit

Die Städte Neustadt, Landau sowie die genannten Landkreise haben gegenüber der Stadt Trier ihre Absicht erklärt, eine Zweckvereinbarung zu gleichem Wortlaut wie die mit der ADD abgestimmte Version (s.o.) abzuschließen und werden in den kommenden Wochen die entsprechenden Beschlüsse ihrer Gremien einholen.

Die Leistungen, die das Stadtjugendamt Trier bis zur Verteilung und Zuweisung der jungen Menschen durch das Land an die jeweiligen Jugendämter erbringt, sind für die der Zweckvereinbarung beitretenden Kommunen kostenneutral und werden von Trier direkt mit dem Land abgerechnet.

Vor allem im Hinblick auf die Entwicklungen der Erstaufnahmeeinrichtung in Speyer bietet die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit dem Stadtjugendamt Trier für das Jugendamt der Stadt Speyer eine verlässliche Versorgungsstruktur für die ankommenden unbegleiteten Minderjährigen, die wir in diesem Umfang sonst selbst aufbauen und die dazu benötigten personellen Ressourcen (in Abt. 440) schaffen müssten.

#### **Anlagen:**

- Zweckvereinbarung Schwerpunktjugendamt